

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und
29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das
Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge
— Drucksachen 7/5268, 7 5477, 7/5616 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Gölter**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Hasselmann**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 256. Sitzung am 1. Juli 1976 beschlossene Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge — Drucksachen 7/5268, 7/5477 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl	Dr. Gölter	Hasselmann
In Vertretung	Berichterstatter	
des Vorsitzenden		

Anlage

Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge**1. Zu Artikel 6 Abs. 1**

Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach Artikel 2 ist das Deutsche Hydrographische Institut zuständig. Es holt vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes ein, das nach Anhörung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Stoffe angefallen sind oder beseitigt werden können, feststellt, ob die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen. Das Deutsche Hydrographische Institut hört zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen, die

zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Es kann die zur Durchführung der ihm nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen und ihre Einhaltung überwachen.“

2. Zu Artikel 7

- a) In Artikel 7 Abs. 1 am Ende werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.
- b) In Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.